



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Josef Simon

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Josef Simon – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1995 verstorbenen Pfarrer Josef Simon liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf die Mitte der 1950er-Jahre, als Simon Kaplan von St. Josef, Aachen, war.

Die biografischen Daten im Überblick

16.02.1921	geboren in Malmedy/Belgien
1944	Kaplan St. Fronleichnam, Aachen
1945	Kaplan St. Lambertus, Manderfeld/Belgien, Diözese Lüttich
1954	Kaplan St. Josef, Aachen
29.11.1954	inkardiniert Bistum Aachen
1960	Kaplan St. Anna, Krefeld
1963	Pfarrer St. Michael, Mönchengladbach-Holt
1984	Ruhestand; Subsidiar St. Foillan, Aachen
1986	Pfarrvikar St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf
29.11.1995	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Josef Simon

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.